

Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Stand 26. Februar 2018)

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (vom 28. November 2002)</p>	<p>Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (vom 28. November 2002) (Änderung vom 26. Februar 2018)</p>	<p>Die Änderung ist aus vier Gründen notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Harmonisierung der Rechtsgrundlagen, 2. Gesamtcurriculum mit Veränderungen der Ausbildung, 3. Informationsaustausch zwischen den Konkordatskirchen, 4. Berücksichtigung des Studiengangs für den Quereinstieg in das Pfarramt (Quest) unter den Zulassungsvoraussetzungen.
<p>I. Allgemeines</p>		
<p>Art. 1. Die an diesem Konkordat beteiligten, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) angehörenden evangelisch-reformierten Landeskirchen (Konkordatskirchen) bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihr Bestreben,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine gleichwertige Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den schweizerischen evangelischen Kirchen zu fördern, b) ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot für die kirchliche Ausbildung sicherzustellen, c) die Voraussetzungen für die Zulassung in den Kirchendienst einheitlich zu regeln, d) die Grundlagen für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren zu schaffen. 	<p>Art. 1 unverändert</p>	

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Art. 2. Die Konkordatskirchen verpflichten sich, den gemäss den Grundsätzen dieses Konkordats ausgestellten Fähigkeitsausweis für die Ausübung eines evangelisch-reformierten Pfarramtes (Wahlfähigkeitszeugnis) anzuerkennen.</p>	<p>Art. 2 unverändert</p>	
<p>II. Organe und Zuständigkeiten</p>		
<p>Art. 3. Organe des Konkordats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Konkordatskonferenz, b) das Büro der Konkordatskonferenz, c) die ständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz, d) die nichtständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz. 	<p>Art. 3 unverändert</p>	
<p>Art. 4. Die Konkordatskonferenz ist die oberste Konkordatsbehörde. Sie setzt sich zusammen aus je einer bevollmächtigten Vertretung der Kirchen- bzw. Synodalräte der Konkordatskirchen. Die Ernennung und Entschädigung der Vertretung ist Sache der Konkordatskirchen.</p> <p>Die Präsidentin/der Präsident des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Konkordatskonferenz selber. Sie verfügt über ein Sekretariat.</p>	<p>Art. 4 unverändert</p>	

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Art. 5. Der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über die teilweise oder vollständige Änderung des Konkordats zuhanden der Konkordatskirchen, b) Erlass einer Ausbildungsordnung, c) Erlass einer Prüfungsordnung, d) Erlass einer Ordnung für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung, e) Erlass einer Finanzordnung, f) Erlass einer Rekursverordnung, g) Erlass einer Geschäftsordnung der Konkordatskonferenz und des Büros der Konkordatskonferenz, h) Erlass des Reglements betreffend die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung, i) Erlass weiterer Verordnungen und Reglemente, die für den Vollzug des Konkordats erforderlich sind, j) Wahl der/des ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, k) Wahl der Mitglieder der Ausbildungskommission, l) Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission, m) Wahl der Mitglieder der Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung, n) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission, 	<p>Art. 5. Der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>lit. a und b unverändert, <u>lit. c-e werden aufgehoben,</u> <u>lit. f wird zu lit. c.</u> <u>d.</u> Erlass einer Geschäftsordnung der Konkordatskonferenz, des Büros der Konkordatskonferenz <u>sowie der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.</u> <u>lit. h wird aufgehoben.</u> lit. i-l werden zu lit. e-h, i. ___ Wahl der Mitglieder der <u>Kommission für die Kirchliche Eignungsabklärung.</u> <u>lit. n-r werden zu lit. j-n.</u></p>	<p>Zur Streichung von lit. c und d: Die Prüfungsordnung und eine neue Regelung für die Eignungsabklärung werden in die Ausbildungsordnung integriert.</p> <p>Zur Streichung von lit. e: Die Finanzordnung wird in die Geschäftsordnung integriert.</p> <p>Zu lit. i: Die Kommission für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung wird ersetzt durch die neue Kommission für die Kirchliche Eignungsabklärung (KEK). Das Auswahlverfahren, das sie verantwortet, wird nicht in einer separaten Ordnung geregelt, sondern in der Ausbildungsordnung.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>o) Einsetzung von nichtständigen Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder, p) Festsetzung des Budgets, q) Abnahme der Jahresrechnung, r) Wahrnehmung von Aufgaben und Beschlussfassung über Fragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Konkordatsorgans fallen.</p>		
<p>Art. 6. Das Büro der Konkordatskonferenz setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie der/dem ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der Konkordatskonferenz zusammen. Die Sekretärin/der Sekretär der Konkordatskonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsdauer der/des ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt vier Jahre.</p>	<p>Art. 6 unverändert</p>	
<p>Art. 7. Dem Büro der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Geschäfte der Konkordatskonferenz, b) Antragstellung an die Konkordatskonferenz und Vollzug ihrer Beschlüsse, c) Anstellung und Führung des/der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung, d) Anstellung der/des Sekretärin/Sekretärs der Konkordatskonferenz,</p>	<p>Art. 7 unverändert</p>	

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>e) weitere Aufgaben, die ihm von der Konkordatskonferenz übertragen werden.</p>		
<p>Art. 8. Die ständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz sind</p> <p>a) die Ausbildungskommission, b) die Prüfungskommission, c) die Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung, d) die Rekurskommission.</p> <p>Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder geht zu Lasten der Konkordatsrechnung.</p>	<p>Art. 8. ¹ Die ständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz sind</p> <p>lit. a und b unverändert, c. <u>die Kommission für die Kirchliche Eignungsabklärung.</u> lit. d unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu lit. c: Die Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung wird abgelöst durch eine neue Kommission für die Kirchliche Eignungsabklärung (KEK). Sie verantwortet das neue Verfahren zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten.</p>
<p>Art. 9. Die Ausbildungskommission setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern und je einem Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich zusammen. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>Organisation und Verfahren der Ausbildungskommission regelt die Ausbildungsordnung.</p> <p>Der Ausbildungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erlass der notwendigen Regelungen im Rahmen der Ausbildungsordnung,</p>	<p>Art. 9. ¹ Die Ausbildungskommission setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern und je einem Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich zusammen. Eine <u>Vertretung</u> der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Der Ausbildungskommission <u>obliegen:</u></p> <p>lit. a–d unverändert, e. <u>Erfüllung weiterer durch die Ausbildungsordnung oder die Konkordatskonferenz zugewiesener Aufgaben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, die es ermöglicht, dass mehr als eine Person aus Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung an den Sitzungen der Ausbildungskommission teilnehmen kann. Dies ist nämlich bereits heute bewährte Praxis.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. e: Diese Subsidiärbestimmung schafft Spielraum für künftige Entwicklungen.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>b) Weiterentwicklung und laufende Anpassung der Ausbildung an die Bedürfnisse der kirchlichen Arbeit und diesbezügliche Antragstellung an die Konkordatskonferenz,</p> <p>c) Sicherstellung des Zusammenwirkens aller in die kirchliche Ausbildung einbezogenen Institutionen und Stellen,</p> <p>d) generelle Feststellung der Anerkennung von theologischen Ausbildungen und Abschlüssen, die an anderen Hochschulen als an den theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich erworben wurden.</p>		
<p>Art. 10. Die Prüfungskommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen.</p> <p>Die Prüfungsordnung regelt Organisation und Verfahren der Prüfungskommission sowie der kirchlichen Prüfungen.</p> <p>Der Prüfungskommission obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den kirchlichen Prüfungen und Durchführung derselben, einschliesslich der Anordnung ergänzender Studienleistungen.</p>	<p>Art. 10. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die <u>Ausbildungsordnung</u> regelt Organisation und Verfahren der Prüfungskommission sowie der kirchlichen Prüfungen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Regelungen über die kirchliche Ausbildung werden in <i>einer</i> Verordnung, der Ausbildungsordnung, zusammengefasst. Entsprechend ist die Verweisung anzupassen.</p>
<p>Art. 11. Die Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen.</p> <p>Die Ordnung für die Entwicklungsorientierte Eignungsabklärung regelt Organisation und Verfahren der Kommission zur Entwicklungsorientier-</p>	<p>Art. 11. ¹ Die Kommission <u>für die Kirchliche Eignungsabklärung</u> setzt sich aus <u>fünf</u> Mitgliedern zusammen.</p> <p>² Die <u>Ausbildungsordnung</u> regelt Organisation und Verfahren der Kommission <u>für die Kirchliche Eignungsabklärung</u> sowie die <u>Kirchliche Eignungsabklärung</u>.</p>	<p>Die neue Eignungsabklärung wurde unter massgebender Mitwirkung der bestehenden KEA-Kommission entwickelt. Es sieht ein wesentlich schlankeres Verfahren vor, das trotzdem schon früh im Studium erste Signale für die Entwicklung von Personen setzen kann. Die Frage, welches Gremium</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>ten Eignungsabklärung. Der Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Durchführung der Explorationen der Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt, b) Abgabe der Eignungsempfehlung für die praktische Prüfung zuhanden der zuständigen Konkordatskirche.</p>	<p><u>nungsklärung.</u> ³Der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung obliegt der Entscheid über die erfolgreiche Absolvierung der Kirchlichen Eignungsklärung vor dem Eintritt ins Lernvikariat und vor dessen Abschluss.</p>	<p>am Schluss einen rekursfähigen Entscheid über die Zulassung zum Lernvikariat oder zu einer Schlussbeurteilung der Eignung gegen Ende des Lernvikariats fällt, war lange umstritten. Das Büro der Konkordatskonferenz wäre der falsche Ort, die Ausbildungskommission ist ebenfalls der Meinung, dass ihre Rolle nur schwer mit einem Eignungsentscheid zu kombinieren wäre. Somit bleibt nur die Variante, eine neue – aber kleine – Kommission zu bilden, die beauftragt wird, das Verfahren zu verantworten und rekursfähige Entscheide zu fällen.</p>
<p>Art. 12. Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie entscheidet Rekurse in Dreierbesetzung. Die Rekursverordnung regelt Organisation und Verfahren der Rekurskommission.</p>	<p>Art. 12 unverändert</p>	
<p>III. Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung</p>		

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Art. 13. Die Konkordatskirchen errichten eine Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.</p> <p>Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt während des Studiums in Ergänzung zum akademischen Lehrangebot und insbesondere unmittelbar vor dem Eintritt in den Kirchendienst berufsqualifizierende Ausbildungsveranstaltungen für Anwärtnerinnen und Anwärtler auf das Pfarramt durch und sorgt für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.</p>	<p>Art. 13. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt während des <u>Theologiestudiums</u> in Ergänzung zum akademischen Lehrangebot und <u>insbesondere vor</u> dem Eintritt in den Kirchendienst berufsqualifizierende Ausbildungsveranstaltungen für Anwärtnerinnen und Anwärtler <u>für</u> das Pfarramt durch und sorgt für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.</p>	<p>Zu Abs. 2: Neu werden Angebote der kirchlichen Studienbegleitung eingeführt mit zwei Zielen. Einerseits geht es um eine Massnahme der Nachwuchsförderung. Schon früh im Studium sollen Befürchtungen und Ängste zum Pfarrberuf im Gespräch erläutert werden können. Damit werden Studienabbrüche präventiv verhindert. Auf der anderen Seite geht es um ein Selbstassessment. Studierende sollen sich früh im Studium mit der Frage befassen, ob sie sich für den Pfarrberuf als geeignet sehen.</p>
<p>Art. 14. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Organisation, Durchführung und Auswertung aller kirchlichen Ausbildungsangebote des Konkordats im Rahmen der Ausbildungsordnung, insbesondere für das pfarramtliche Praktikum (Lernvikariat), b) Begleitung der Anwärtnerinnen und Anwärtler für das Pfarramt während des Lernvikariates, c) Sicherstellung eines Angebots für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren. <p>Das Reglement betreffend die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung regelt insbesondere die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.</p>	<p>Art. 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Die Geschäftsordnung</u> regelt insbesondere die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.</p>	<p>Zu Abs. 2: Es erfolgt eine terminologische Anpassung an Art. 5 lit. d.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Art. 15. Die Personalkosten für die Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und ihrer Sekretariate sowie die Kosten von Infrastruktur und Sachaufwand gehen zulasten der Konkordatsrechnung.</p>	<p>Art. 15 unverändert</p>	
<p>IV. Kirchliche Ausbildung</p>		
<p>Art. 16. Die kirchliche Ausbildung leitet Theologiestudierende an, die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen so miteinander zu verbinden, dass sie für die Übernahme eines kirchlichen Dienstes in einer Konkordatskirche befähigt sind.</p> <p>Die kirchliche Ausbildung umfasst:</p> <p>a) Begleitende Praktika oder Lehrgänge in kirchlichen Handlungsfeldern während des Studiums und kirchliche Prüfungen,</p> <p>b) ein Lernvikariat in einer Kirchgemeinde einschliesslich der Ausbildungsveranstaltungen und der praktischen Prüfung gemäss Ausbildungsordnung,</p> <p>c) Ausbildungsveranstaltungen für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.</p> <p>Die Ausbildungsordnung regelt die Zulassung zur kirchlichen Ausbildung sowie die Inhalte, Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der kirchlichen Ausbildung.</p>	<p>Art. 16 unverändert</p>	

Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Art. 17. Die Anmeldung zum Lernvikariat erfolgt über die Konkordatskirche, welcher die Bewerberin/der Bewerber angehört. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <p>a) Empfehlung einer Konkordatskirche,</p> <p>b) Handlungsfähigkeit und Vorliegen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen,</p> <p>c) Abschluss eines Grund- und Hauptstudiums in evangelischer Theologie an den theologischen Fakultäten der Universitäten Basel oder Zürich oder an einer anderen Hochschule, deren Studienordnung von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt ist,</p> <p>d) erfolgreiche Absolvierung der während des Studiums vorgesehenen kirchlichen Ausbildungsveranstaltungen,</p> <p>e) Nachweis der vorgeschriebenen Explorationen durch die Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung.</p>	<p>Art. 17. ¹Die Anmeldung zum Lernvikariat erfolgt über die Konkordatskirche, welcher die <u>Anwärterin/der Anwärter für das Pfarramt</u> angehört. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. Abschluss eines theologischen <u>Masterstudiums</u> an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel oder Zürich oder <u>eines Masterstudiums in Theologie</u>, das von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt ist,</p> <p>lit. d unverändert,</p> <p>e. Nachweis der <u>erfolgreichen Absolvierung der Kirchlichen Eignungsabklärung</u>.</p> <p>f. <u>nicht älter als 58 Jahre im Zeitpunkt des Eintritts in das Lernvikariat.</u></p> <p><u>²Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide über die Nichtgewährung der Empfehlung gemäss Abs. 1 lit. a dem Präsidium der Konkordatskonferenz zuhanden der übrigen Konkordatskirchen mit. Diese sind berechtigt, einen solchen Entscheid in ihrem Bereich in gleicher Weise gelten zu lassen.</u></p> <p><u>³Übernimmt die empfehlende Konkordatskirche die gesamten anfallenden Kosten des Lernvikariats und der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren, so werden auch Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt zugelassen, die im Zeitpunkt des Eintritts ins Lernvikariat das 58.</u></p>	<p>Zum Ingress: Es erfolgt eine Anpassung an die sonst im Konkordat verwendete Terminologie.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a: In der Ausbildungsordnung wird zu präzisieren sein, dass die Empfehlung irgendeiner Konkordatskirche nicht genügt, sondern dass in zeitlicher und geografischer Hinsicht ein minimaler Bezug zur empfehlenden Konkordatskirche bestehen muss. Diese Empfehlung kann dabei nicht an die Stelle der Kirchlichen Eignungsabklärung treten oder nochmals dieselben Gesichtspunkte aufgreifen, die von den zuständigen Konkordatskommissionen zu prüfen sind. Im Rahmen der Empfehlung kann die zuständige Konkordatskirche in erster Linie formelle Gründe berücksichtigen, die gegen die Zulassung zum Lernvikariat sprechen, und in der Person der Anwärterin, des Anwärters liegende persönliche Gründe geltend machen, die es ihr unzumutbar machen, diese bzw. diesen für das Pfarramt zu ordinieren (vgl. dazu den Entscheid der Rekurskommission vom 15. Juni 2017).</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Neu wird hier der Begriff «theologisches Masterstudium an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel oder Zürich» verwendet. Damit fällt auch der non-konsekutive Studien-gang der Uni Zürich für die Quereinsteige-</p>

Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><u>Altersjahr erfüllt haben.</u></p>	<p>rinnen und Quereinsteiger darunter oder ein mehrköpfiger Masterstudiengang, wie er an der Uni Basel geplant wird. Auch die spezialisierten Masterstudiengänge in Marburg und Heidelberg können weiter von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt kurzerhand ihren Wohnsitz verlegen, wenn sie die Empfehlung gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a des Konkordats nicht erhalten haben.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. f und Abs. 3: Die Statuierung eines Höchstalters stellt sicher, dass Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt auch noch einige Jahre im Pfarrdienst tätig sein können.</p>
<p>Art. 18. Für die Zulassung zur praktischen Prüfung sind über die in Art. 17 aufgeführten Voraussetzungen hinaus erforderlich:</p> <p>a) Empfehlung durch die Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung auf Grund der Exploration während des Lernvikariates,</p> <p>b) Absolvierung des Lernvikariates und Erreichen der damit verbundenen Ausbildungsziele.</p> <p>Die praktische Prüfung findet vor Abschluss des Lernvikariates statt.</p>	<p><u>Art. 18. ¹Die praktische Prüfung umfasst die von der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenznachweise.</u></p> <p><u>²Das Lernvikariat gilt als bestanden, sobald</u></p> <p>a. <u>die praktische Prüfung durch Erfüllung der von der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenznachweise bestanden ist,</u></p> <p>b. <u>die in der Ausbildungsordnung geforderte Kurs- und Praxiszeit absolviert ist und</u></p> <p>c. <u>eine Schlussqualifikation im Rahmen der Kirchlichen Eignungskklärung erfolgreich absolviert ist.</u></p>	<p>Neu werden im Verlaufe des gesamten Lernvikariats Kompetenznachweise angesetzt. Eine Schlussprüfung ist nur noch in den Handlungsfeldern Gottesdienst und Bildung vorgesehen. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung. Zur fachlichen, praktisch-theologischen Qualifikation tritt eine Schlussqualifikation, die – ähnlich wie nach dem Ekklesiologisch-praktischen Semester – die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin für den Pfarrberuf nachweist.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><u>³Die praktische Prüfung und die Schlussqualifikation gemäss Abs. 2 finden vor Abschluss des Lernvikariats statt.</u></p>	
<p>V. Erteilung der Wahlfähigkeit</p>	<p>Titel vor Art. 19: <u>V. Wahlfähigkeit</u></p>	
<p>Art. 19. Die Konkordatskonferenz stellt nach dem Bestehen der praktischen Prüfung das Wahlfähigkeitszeugnis aus. Die zuständige Konkordatskirche nimmt gestützt auf das Wahlfähigkeitszeugnis die Ordination vor.</p>	<p>Art. 19 unverändert</p>	
	<p><u>Art. 19a. ¹Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses, die aus einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder aus einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirche WRK ist, austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren das Wahlfähigkeitszeugnis.</u></p> <p><u>²Die Konkordatskonferenz kann auf Antrag einer Konkordatskirche Inhaberinnen und Inhabern des Wahlfähigkeitszeugnisses dieses entziehen, wenn</u></p> <p>a. <u>sie handlungsunfähig geworden sind,</u></p> <p>b. <u>sie ihre Pflichten in der pfarramtlichen Tätigkeit wiederholt oder schwer vernachlässigen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Das Wahlfähigkeitszeugnis soll im Unterschied zur Ordination nicht unentziehbar sein. Abs. 1 und 2 regeln die Voraussetzungen eines Verlusts bzw. eines Entzugs. Nicht vorgesehen sind Vorschriften über ein Rehabilitation. Wer nicht mehr über das Wahlfähigkeitszeugnis verfügt, kann dies auf dem ordentlichen Weg wieder erlangen, wobei im Einzelfall gemäss der Ausbildungsordnung zu entscheiden ist, welche Ausbildungselemente nochmals zu absolvieren sind.</p> <p>Zu Abs. 1: Eine ordinierte Person, die aus der Kirche austritt, verliert von Gesetzes wegen die Wahlfähigkeit.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Befugnis zum Entzug der Wahlfähigkeit, die gemäss Art. 19 von der Konkordatskonferenz erteilt wurde, wird</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><u>sigt haben,</u></p> <p>c. <u>ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens,</u></p> <p>d. <u>sie aus anderen Gründen nicht mehr über die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Kirchendienst verfügt.</u></p>	<p>dem obersten Konkordatsorgan, der Konkordatskonferenz zugewiesen. Dies ist sachgerecht, weil das Wahlfähigkeitszeugnis einerseits vom Konkordat erteilt wird und andererseits der Entzug einen schwerwiegenden Eingriff in eine Rechtsposition bedeutet.</p>
VI. Zulassung zum Kirchendienst		
<p>Art. 20. Wer aufgrund eines von der Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses ordiniert worden ist, ist in allen Konkordatskirchen zum kirchlichen Dienst zugelassen. Vorbehalten bleiben die nach dem Recht der einzelnen Konkordatskirchen notwendigen persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit.</p>	<p>Art. 20 unverändert</p>	
<p>Art. 21. Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide gegenüber Inhaberinnen und Inhabern von Wahlfähigkeitszeugnissen über den Entzug oder Verlust der Wählbarkeit sowie über Rehabilitationen unverzüglich dem Präsidium der Konkordatskonferenz und den übrigen Konkordatskirchen mit.</p> <p>Die Konkordatskirchen sind berechtigt, rechtskräftige Entscheide über Entzug oder Verlust der Wählbarkeit sowie über Rehabilitationen in ihrem</p>	<p>Art. 21. ¹Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide gegenüber Inhaberinnen und Inhabern von Wahlfähigkeitszeugnissen über den Entzug oder Verlust der Wählbarkeit sowie über Rehabilitationen unverzüglich dem Präsidium der Konkordatskonferenz <u>zuhanden der übrigen Konkordatskirchen mit.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Information der Konkordatskirchen soll durch das Konkordat und nicht direkt unter den Konkordatskirchen selber erfolgen, damit ein Informationsgleichstand gewährleistet ist.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
Bereich in gleicher Weise gelten zu lassen.		
<p>Art. 22. Die einzelnen Konkordatskirchen sind berechtigt, neben den Inhaberinnen und Inhabern eines durch die Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses auch andere Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Kirchendienst zuzulassen. Diesen kommt die Wahlfähigkeit nur für das Gebiet der entsprechenden Konkordatskirche zu.</p>	<p>Art. 22 unverändert</p>	
	<p>Titel vor Art. 22a: <u>VII. Informationsaustausch</u></p>	
	<p><u>Art. 22a. ¹Jede Konkordatskirche ist berechtigt, im Einzelfall im Rahmen eines formellen Berichtes bei einer anderen Konkordatskirche Informationen betreffend die Eignung einer Person für den Kirchendienst einzuholen, wenn</u></p> <p>a. <u>diese Person um eine Empfehlung gemäss Art. 17 lit. a ersucht,</u></p> <p>b. <u>diese Person sich um eine Pfarrstelle in der anfragenden Konkordatskirche bewirbt,</u></p> <p>c. <u>gegenüber dieser Person im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses oder der Wählbarkeit in Aussicht genommen wird.</u></p> <p><u>²Das Einholen von Informationen gemäss Abs. 1 ist der Person vorgängig anzuzeigen.</u></p> <p><u>³Die gemäss Abs. 1 angefragte Konkordatskirche gibt die bei ihr vorhandenen Informationen, insbesondere von Personendaten und be-</u></p>	<p>Der Informationsaustausch zwischen den Kantonalkirchen ist schon lange ein Thema. Er war bisher nur zum Teil rechtlich möglich. Der Schaden in der öffentlichen Wahrnehmung, falls ein solcher Informationsaustausch nicht möglich sein wird, könnte gross sein.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p><u>sonderen Personendaten, betreffend die Eignung einer Person für den Kirchendienst bekannt. Sie wahrt bei der Bekanntgabe die schutzwürdigen Interessen der betreffenden Person und Dritter sowie die kirchlichen und das öffentlichen Interessen.</u></p>	
<p>VII. Rechtspflege</p>	<p>Titel vor Art. 23: VIII. Rechtspflege</p>	<p>Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung aufgrund des neuen Titels VII.</p>
<p>Art. 23. Gegen Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der Prüfungskommission und der Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung im Rahmen von Prüfungs- und Zulassungsverfahren kann bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.</p>	<p>Art. 23. Gegen Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der <u>Kommission für die Kirchliche Eignungsabklärung und der Prüfungskommission im Rahmen</u> von Prüfungs- und Zulassungsverfahren kann bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.</p>	<p>Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an geänderte Kommissionsbezeichnungen.</p>
<p>VIII. Finanzierung</p>	<p>Titel vor Art. 24: IX. Finanzierung</p>	<p>Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung aufgrund des neuen Titels VII.</p>
<p>Art. 24. Die Aufwendungen für die kirchliche Ausbildung gemäss Konkordat und die Tätigkeit der Konkordatsorgane werden von den Konkordatskirchen anteilmässig getragen. Die Finanzordnung bestimmt die gemeinsam zu finanzierenden Aufwendungen des Konkordats und regelt den Verteilschlüssel, die Rechnungstellung, die Rechnungsführung und deren Überprüfung.</p>	<p>Art. 24. ¹Die Aufwendungen für die kirchliche Ausbildung gemäss Konkordat und die Tätigkeit der Konkordatsorgane werden von den Konkordatskirchen anteilmässig getragen. ²Die <u>Geschäftsordnung</u> bestimmt die gemeinsam zu finanzierenden Aufwendungen des Konkordats und regelt den Verteilschlüssel, die</p>	<p>Die Finanzordnung wird in die Geschäftsordnung integriert.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
	Rechnungstellung, die Rechnungsführung und deren Überprüfung.	
IX. Beitritt und Austritt	Titel vor Art. 25: X. Beitritt und Austritt	Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung aufgrund des neuen Titels VII.
<p>Art. 25. Das Konkordat steht allen Mitgliedkirchen des SEK offen. Mit dem Beitritt erklären sie ihr Einverständnis mit den aus dem Konkordat sich ergebenden Verpflichtungen.</p> <p>Der Austritt aus dem Konkordat ist jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>Beitritts- und Austrittserklärungen sind an das Präsidium der Konkordatskonferenz zu richten.</p>	Art. 25 unverändert	
X. Revision	Titel vor Art. 26: XI. Revision	Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung aufgrund des neuen Titels VII.
<p>Art. 26. Die teilweise oder vollständige Änderung des Konkordats bedarf eines Beschlusses der Konkordatskonferenz gemäss Art. 5 lit. a sowie der Zustimmung der Mehrheit der Konkordatskirchen durch rechtskräftigen Beschluss ihrer zuständigen Organe.</p>	Art. 26 unverändert	
XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Titel vor Art. 27: XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung aufgrund des neuen Titels VII.
Art. 27. Dieses Konkordat ersetzt das Konkor-	Art. 27 unverändert	

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>dat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst vom 6. März 1967 mit den seitherigen Änderungen. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Mitgliedkirchen des SEK durch rechtskräftigen Beschluss ihrer zuständigen Organe ihren Beitritt erklärt haben.</p> <p>Das Konkordat fällt dahin, wenn ihm infolge von Austritten weniger als fünf Konkordatskirchen angehören.</p>		
<p>Art. 28. Bis zum Inkrafttreten der Ausführungserlasse gemäss Art. 5 lit. b-f sind folgende Vorschriften anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausbildungsordnung für das Pfarramt vom 27. November 1981, b) Reglement für die Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung (KEA) vom 2. Dezember 1998, c) Ausführungsbestimmungen zum Reglement für die Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung (KEA) vom 2. Dezember 1998, d) Verordnung über Zulässigkeit und Verfahren von Rekursen gegen Konkordatsprüfungen und Entscheide der Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung vom 26. September 1979 (mit Änderungen vom 22. November 1999), e) Vereinbarung betreffend die Finanzierung 	<p>Art. 28 unverändert</p>	

Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>der kirchlichen Ausbildung vom 3. Juli 1998.</p> <p>Für die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie für ihre Organisation und Durchführung gelten bis Mitte 2005 sinngemäss die massgebenden Bestimmungen des Konkordates betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst vom 6. März 1967 und der Prüfungsordnung der Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde vom 23. September 1998. Die Konkordatskonferenz setzt zu diesem Zweck eine ausserordentliche Prüfungskommission ein.</p>		
	<p><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. Februar 2018</u></p> <p><u>I. Für Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt, die sich vor dem 1. Januar 2017 im Rahmen der entwicklungsorientierten Eignungsabklärung eine Exploration unterzogen und sich seither nicht der Kirchlichen Eignungsabklärung unterstellt haben, erfolgt die Kirchliche Eignungsabklärung unverändert in der Form der entwicklungsorientierten Eignungsabklärung. Für diese Fälle bleiben Art. 5 lit. d und m, 8 Abs. 1 lit. c, 11, 17 lit. e, 18 Abs. 1 lit. a und 23 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst in der Fassung vom 28. November 2002 anwendbar.</u></p> <p><u>II. Die Änderung des Konkordats betreffend</u></p>	<p>Zu I.: Die Übergangsregelungen sind notwendig, weil noch eine Zeit lang zwei Systeme nebeneinander existieren, vor allem in der Eignungsabklärung.</p> <p>Zu II.: Ziel ist es, das neue Konkordat am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Eine Vernehmlassung zum Gesamtcurriculum und zu den Inhalten der neuen Ausbildung und zur Eignungsabklärung hat bereits 2015 stattgefunden und muss nicht wiederholt werden. Der neue Konkordatstext kann zügig in den Konkordatskirchen beschlossen werden.</p>

**Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst**

Ausbildungskonkordat	Revisionsentwurf	Erläuterungen zu den Änderungen
	<u>die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 26. Februar 2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</u>	